

RS Vwgh 1994/3/24 94/19/0282

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Ende März 1991 abgehaltenen Demonstration, einer einwöchigen Haft sowie der "einige Tage später erfolgten Schießerei" einerseits und der im September 1991 erfolgten Ausreise des Asylwerbers anderseits kann nicht ausgeschlossen werden, dies im Hinblick darauf, daß der Zeitpunkt des Bekanntwerdens seiner Involvierungen in die Schießerei (durch Namensnennung infolge Folterung seiner inhaftierten Freunde) nicht bekannt ist und der Asylwerber sich überdies unmittelbar nach diesen Vorfällen vorerst aus seinem Heimatort nach Ankara begeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190282.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at